

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit S. M. 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit S. M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 24.

Danzig, den 23. März.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Gutsbesitzer v. Körber beabsichtigt in seinem Gut Müggau einen Ziegelei-Ringofen zu errichten. Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und 1. Juli 1883 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zeichnungen und die Beschreibung für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind bei mir binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Conzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hierdurch zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Montag, den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau hieselbst an, zu welchem Termin der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 17. März 1892.

Der Landrath.

2. Nach § 134 a des mit dem 1. April d. J. in Geltung tretenden Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, ist für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine **Arbeitsordnung** zu erlassen, welche von Demjenigen, welcher sie erläßt unter Angabe des Datums unterzeichnet sein muß. Die Arbeitsordnung muß gemäß § 134 b Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen,
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung,
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf,
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen,
5. sofern die Verwirlung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134, Absatz 2, durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der erwirkten Beträge.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist nach § 134 d den in der Fabrik beschäftigten **großjährigen Arbeitern** Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, genügt die Anhörung des Ausschusses.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in 2 Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt worden ist, dem Landrathsamt einzureichen.

Nach § 134 b ist die Arbeitsordnung an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle **anzuhängen** und muß der Aushang stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Ferner ist die Arbeitsordnung jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung **zu behändigen**.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a, b, c und e gleichfalls und sind binnen 4 Wochen dem Landrathsamt in 2 Ausfertigungen einzureichen.

Die Besitzer der im hiesigen Kreise bestehenden Fabriken, in denen gewöhnlich wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt werden, fordere ich auf, die für die Fabrik bereits bestehende oder jetzt neu zu erlassende Arbeitsordnung in 2 Exemplaren mit den erforderlichen Erklärungen mir bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß, um den Vetheiligten die Zusammenstellung aller bei den Arbeitsverträgen zu beobachtenden Vorschriften zu erleichtern, der Regierungs- und Gewerberath Dr. von Ruediger einen „Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen“ herausgegeben hat, welcher das unentbehrlichste Material, die nöthigen vorbereitenden Schritte und einige Normalarbeitsordnungen in 3 Abschnitten systematisch aneinander reiht. Dieses Werk ist in der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann zu Berlin, W., Mauerstraße 44, zum Preise von 2 *Mk* erschienen. Außerdem hat die Verlagsbuchhandlung Sonderabdrücke aus diesem Werke veranstaltet, und zwar:

1. Normalarbeitsordnung in Buchform, Octav, geheftet in blauem Altendedeel, zum Preise von 25 *S* das Stück, 10 Exemplare für 2 *Mk*, 50 Exemplare für 7 *Mk* 50 *S*, 100 Exemplare für 12 *Mk*

2. Normalarbeitsordnung in Plakatform, unauisgezogen 1 Exemplar 30 *S*, 10 Exemplare 2 *Mk* 50 *S*, 25 Exemplare 5 *Mk*, auf starker Pappe 1 Exemplar 75 *S*, 10 Exemplare 6 *Mk*, 25 Exemplare 12 *Mk*

Den Fabrikbesitzern empfehle ich die Anschaffung des Werkes und der Sonderabdrücke. Danzig, den 15. März 1892.

Der Landrath.

3. Die Gemeinde-Vorsteher derjenigen Ortschaften, in denen eine Gemeinde-Vertretung schon bisher besteht oder jetzt eingerichtet werden soll, beauftrage ich, sämmtliche in die Wählerliste C aufgenommenen Wahlberechtigten zur Wahl der Gemeinde-Verordneten für die Gemeinde-Vertretung sofort auf einen der ersten Tage im Monat April d. J. einzuladen. Die Vorladung muß eine Woche vorher mittelst ortsüblicher Befanntmachung erfolgen, sie muß den Ort, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstand abzugeben sind, genau bezeichnen.

Die Gemeinde-Vertretung besteht nach § 49 der Landgemeinde-Ordnung aus dem Gemeinde-Vorsteher und den Schöffen, sowie einer das Dreifache dieser Personen betragende Zahl von gewählten Gemeindeverordneten; wo also außer dem Gemeinde-Vorsteher nur 2 Schöffen vorhanden sind, müssen 9 Gemeinde-Verordnete gewählt werden, und für jeden mehr vorhandenen Schöffen werden 3 Gemeinde-Verordnete mehr gewählt, die Zahl der letzteren darf aber 24 in keinem Falle übersteigen.

Zum Zwecke der Wahlen der Gemeinde-Verordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten der Gemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in 3 Klassen getheilt, so daß auf jede Klasse $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme der Steuern fällt.

Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeinde-Verordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein und sind auch die nach § 46 des Gesetzes zur Stellenvertretung berechtigten Personen wählbar.

Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung müssen aber Angefessene sein; die Zahl der Gemeinde-Verordneten, welche hiernach aus der Zahl der Nichtangefessenen gewählt werden können, wird auf die 3 Klassen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht

durch 3 theilbar, so kann, wenn 1 übrig bleibt, die zweite Klasse aus der Zahl der Nichtangesehenen einen Gemeinde-Verordneten mehr wählen; bleiben zwei übrig, so kann die 1. Klasse einen und die dritte Klasse ebenfalls einen mehr wählen.

Als Gemeinde-Verordnete sind nicht wählbar:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird;
2. die besoldeten Gemeinde-Beamten;
3. die richterlichen Beamten;
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutiv-Beamten;
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschul-Lehrer;
6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind sie zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeinde-Verordneter zugelassen.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten Klasse zuletzt.

Der Wahl-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem von diesem zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will; er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen §§ 46 und 47 der Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung.

Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Bei der engeren Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Wahl-Vorsteher zieht.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefördert.

Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.

Wer in mehreren Klassen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will und ist für ihn dann eine Ersatzwahl in der anderen Klasse anzuordnen.

Sind in einer Klasse mehr nicht angeessene Gemeinde-Verordnete gewählt, als zulässig ist, so gelten diejenigen derselben, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angeessene entfallenden Stimmen gültig.

Auf die Ersatzwahlen finden die für die engeren Wahlen gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Wahl Protokolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren.